

# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## **der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten für die Gemeinde Panketal (Werbesatzung)**

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer Sitzung am 18. 12. 2006 gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) i. d. F. vom 09. 10. 2003 (GVBl. I S. 273) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. vom 22. 03. 2004 (GVBl. I S. 59) folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

**Die Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten soll die rechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit innerhalb des Gemeindegebietes Panketal schaffen.**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulässigkeit von Werbeanlagen
- § 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 5 Erlaubnispflicht
- § 6 Abweichungen
- § 7 Ordnungswidrigkeit
- § 8 Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen und privaten baulichen Anlagen und die unbebauten Grundstücksbereiche. Dabei kommt es auf eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht nicht an. Der Geltungsbereich ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Gebietes der Gemeinde Panketal.

(2) Die Satzung regelt die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

(3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bodenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen, Masten (einschließlich Fahnen), Markisen und Überspanner.

(4) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste besondere Verkaufseinrichtungen in oder ohne Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle, die im Einzelfall bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für sich eine bauliche Anlage darstellen können.

(5) Die Bestimmungen der Werbesatzung gelten nicht für die Werbung der politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen oder die Ausgestaltung der Gemeinde Panketal aus Anlass von kulturellen Höhepunkten des politischen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens.

(6) Die Satzung findet keine Anwendung für amtliche Informationstafeln zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

## **§ 2 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.

(2) Je Stätte der Leistung sind zwei Werbeanlagen zulässig.

(3) Werbung darf darüber hinaus an den genehmigten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Straßenwerbeträgern, Sammelwerbeträgern, S-Bahn-Brückengeländern, Buswartehäuschen und an den Trafostationen angebracht werden.

### § 3 Allgemeine Anforderung an Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen haben sich nach Umfang, Maßstab, Anbringungsort, Material und Farbe dem Gebäude unterzuordnen, an dem sie angebracht werden. Werbeanlagen dürfen charakteristische Bauteile und Gestaltungselemente der Fassade nicht verändern, verdecken oder überschneiden.

(2) Die Oberkante der Werbeanlage muss innerhalb der Fußbodenhöhe des ersten Obergeschosses liegen. Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, müssen von Geschossgesimsen einen Abstand von mindestens 0,15 m und von der Gebäudekante einen Abstand von mindestens 0,50 m – jeweils in der Fassadenebene gemessen – einhalten. Die Aneinanderreihung von mehr als zwei Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Sie dürfen nicht größer als 0,60 m x 1,30 m sein sowie die Summe ihrer Länge darf 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.

Allgemein zulässig sind:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben,
- hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand,
- angeleuchtete Schriftzüge,
- auf Schildern angebrachte Schrift,
- Leuchtkästen (Schaukästen) an Gaststätten, Verkaufseinrichtungen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen.

(4) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Sie dürfen eine Gesamtausladung von 0,80 m je Seite, eine Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> und eine Stärke bis 0,20 m nicht überschreiten. Es ist nur ein Ausleger je Gewerbeinheit an der Fassade zulässig. Umrandete Verzierungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Werbeanlagen, die sich über dem öffentlichen Verkehrsraum befinden, sind außerhalb der für diese Verkehrsfläche festgesetzten lichten Höhe anzubringen. Der seitliche Sicherheitsabstand zu den Verkehrsflächen ist einzuhalten.

(5) Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer, insbesondere von Brauereien bei Gaststätten, müssen zur Hauptwerbeanlage im räumlichen und gestalterischen Zusammenhang stehen.

(6) Dauerhaftes Bemalen und Verkleben (mehr als 25 % der Flächen) von Fenstern ist unzulässig. Produktwerbung oder Werbung für Leistungen in den Schaufenstern muss sich der Fensterfläche eindeutig unterordnen.

(7) Fahnenmasten als Träger der Werbung bis zu einer Höhe von 6,0 m sind zulässig.

(8) In dem Gewerbegebiet „Gehrenberge“ gelegen östlich der Waldstraße einschließlich des Bebauungsplanbereiches „Gehrenberge“ des Ortsteiles Schwanebeck dürfen die Werbeanlagen auf dem Grundstück die angrenzende Verkehrsfläche nicht mehr als 15 m überragen.

(9) Warenautomaten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Verkaufsstellen und Gaststätten zulässig. An den genannten Gebäuden ist das Anbringen eines Automaten zulässig. Er ist so anzubringen, dass er das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt. Diese Festsetzung gilt nicht für Fahrkarten- und Geldautomaten.

(10) Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nicht durch starke Kontraste und grelle Farbgebung (Neonfarben) stören.

(11) Für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlage ist der Werbeträger verantwortlich. Beschädigungen und Verunstaltungen an Werbeanlagen sind durch den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

(12) Werbeanlagen sind zu entfernen wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind.

(13) Nach Aufgabe der Werbetätigkeit entfernt der Werbeträger unverzüglich die Werbung und das für die Errichtung der Werbung notwendige Zubehör.

#### **§ 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

(1) Unzulässig ist die Werbung auf, an oder in

- Bäumen,
- Böschungen und Stützmauern,
- Dächern und Schornsteinen,
- Außentreppen,
- Verkehrszeichen,
- Lichtzeichenanlagen.

(2) Nur im Umkreis von 200 Metern von Schulen und Kindertagesstätte ist die Anbringung von Zigarettenautomaten unzulässig. Automatisch auslösende akustische Werbung ist im Geltungsbereich der Satzung (Gemeindegebiet) unzulässig.

(3) Beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine sich bewegenden, blinkenden an- und abschwellenden Lichtwirkungen erzeugen. Das technische Zubehör für Lichtwerbung, z. B. Kabelführung, ist nicht sichtbar anzubringen.

(4) Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Mauern und sonstigen nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit z. B. Plakaten und Anschlägen.

(5) Im Bereich der Autobahn besteht in einer Entfernung bis 40 m (gemessen vom befestigten Fahrbahnrand) für Werbung jeder Art ein Bauverbot.

## **§ 5 Erlaubnispflicht**

Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnis-/anzeigepflichtig. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, Hinweisschilder und Wegweiser die eine Größe von 0,60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Erlaubnis dazu erteilt die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde.

## **§ 6 Abweichungen**

Für alle Maßnahmen können nach § 61 Abs. 1 bis Abs. 3 BbgBO Abweichungen von einzelnen Festsetzungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung gewährt werden. Über Abweichungen, die der Genehmigungspflicht nach § 56 BbgBO unterliegen, entscheidet auf der Grundlage des gemeindlichen Einvernehmens die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung, soweit diese nach § 54 BbgBO genehmigungsfrei sind, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde. Die Genehmigung kann zeitlich befristet und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen §2 (1) die Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung und den angemeldeten Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes anbringt,
2. entgegen § 2 (2) mehr als zwei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung anbringt,
3. entgegen § 2 (3) den genehmigten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Straßenwerbeträgern, sammelwerbeträgern, S-Bahn-Brückengeländern, Buswartehäuschen und den Trafostationen anbringt,
4. betreibt, Werbeanlagen entgegen den Vorschriften des § 3 errichtet oder
5. an den in § 4 (1) aufgezählten Standorten Werbung anbringt,
6. entgegen § 4 (2) Zigarettenautomaten anbringt,

7. entgegen § 4 (2) automatisch auslösende akustische Werbung anbringt,
8. Werbeanlagen und Zubehör entgegen § 4 (3) anbringt,
9. entgegen § 4 (4) Fassaden, Mauern und sonstige nicht für Werbung und Informationen vorgesehene Flächen beklebt,
10. entgegen § 4 (5) Werbung errichtet.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 79 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 2000,00 € belegt werden.

### **§ 8 Gebühren**

Für Werbeanlagen im öffentlichen Bereich werden Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Panketal erhoben. Für die Amtshandlung nach §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) erhebt die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde gemäß Gebührenordnung in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten eine Gebühr.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15. 07. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung für die Gemeinde Schwanebeck und die Werbesatzung für die Gemeinde Zepernick außer Kraft.

Panketal, den 21. 12. 2006

gez.  
R. Fornell  
Bürgermeister

Siegel